

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Stück, 04.04.1935

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLIX. Band. (Ausgegeben den 4. April 1935.) 13. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 28. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 29. März 1935 über die Aufhebung des Hebammenfonds zu Oldenburg.
- Nr. 29. Oldenburgische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 31. März 1935.
- 

#### Nr. 28.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über die Aufhebung des Hebammenfonds zu Oldenburg.

Oldenburg, den 29. März 1935.

Der Hebammenfonds zu Oldenburg, der durch landesherrliche Genehmigungen vom 15. Januar und 24. August 1753 die Rechte einer juristischen Person erlangt hat, ist durch Beschluß des Staatsministeriums auf Grund des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 6 der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben worden, da die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist. Das

Stiftungsvermögen wird dem Stadtmagistrat Oldenburg zur Verwendung für bedürftige alte oder ohne grobes Verschulden berufsunfähig gewordene Hebammen zugewiesen.

Oldenburg, den 29. März 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.

---

### Nr. 29.

Oldenburgische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 31. März 1935.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund der §§ 17 Abs. 3, 22, 40 und 41 der 1. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

#### Artikel I.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz), werden für die Gemeinden durch die Deutsche Gemeindeordnung insoweit aufgehoben, als sie durch diese ersetzt werden oder zu ihr im Widerspruch stehen. Sie bleiben jedoch insoweit bestehen, als sie nach bisherigem Recht für die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände Anwendung finden.

## Artikel II.

Insbesondere werden vorbehaltlich des Artikels V dieser Verordnung aufgehoben:

Die Artikel 1 bis 7, 9 § 1, 9 § 3 mit den Einschränkungen des Artikels III 1 b dieser Verordnung, 9 § 4 bis 32 Ziffer 10, 37 bis 39, 42 bis 44, 56 bis 58, 61 und 62, 64 bis 67 und die Artikel 94 bis 98 und 100 bis 102, soweit sie die Gemeinden betreffen.

Artikel I Satz 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.

## Artikel III.

Bis auf weiteres bleiben folgende Artikel der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg nach Maßgabe der zu ihrer Abänderung bezw. Ergänzung ergangenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften bestehen:

1. Zum Teil 1 der Deutschen Gemeindeordnung:

a) zu § 2: die Artikel 9 § 2, 33—36,

b) zu § 3: der Artikel 9 § 3 Abs. 1 und 2, soweit es sich um Abgabensatzungen und Besoldungsordnungen (Stellenpläne) handelt. Die bisher genehmigten Stellenpläne gelten als Besoldungsordnungen im Sinne dieser Bestimmung.

Die bisher gemäß Artikel 9 § 3 erlassenen Statuten über polizeiliche Angelegenheiten behalten ihre Gültigkeit. Ihre Änderung und Aufhebung erfolgt durch Satzung gemäß § 3 der Deutschen Gemeindeordnung mit Genehmigung des Ministers des Innern. In der gleichen Form können polizeiliche Angelegenheiten bis auf weiteres neu geregelt werden. Der Artikel 9 § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg bleibt im übrigen auch insoweit aufrechterhalten.

2. Zum Teil 5 Abschnitt 1 § 37 der Deutschen Gemeindeordnung: Die Artikel 32 Ziffer 11, 40—41 b und 99.
3. Zum Teil 6 Abschnitt 1 § 60 der Deutschen Gemeindeordnung: Der Artikel 63.
4. Zum Teil 6 Abschnitt 4 § 85 der Deutschen Gemeindeordnung: Die Artikel 45—55, 59 und 60.
5. Der Artikel 8 (Ermächtigung des Staatsministeriums zum Erlaß von Vorschriften über das Meldewesen).

Im übrigen bleibt Artikel I Satz 2 dieser Verordnung unberührt.

#### Artikel IV.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Bestätigung von Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Ausschließung und die Ersatzberufung von Mitgliedern der Vertretungskörperschaften der Gemeinden (Gemeindeverbände) durch die Aufsichtsbehörden (Oldenburgisches Gemeindegleichsetzungsgesetz) vom 5. Juli 1933 wird bis zum 30. Juni 1935 verlängert.

#### Artikel V.

Soweit in sonstigen, für den Landesteil Oldenburg erlassenen Vorschriften auf Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg Bezug genommen ist, gelten diese Bestimmungen bis auf weiteres insoweit fort, als sie nicht zur Deutschen Gemeindeordnung im Widerspruch stehen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

#### Artikel VI.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.  
Oldenburg, den 31. März 1935.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

**Pauly.**

**Dr. Grube.**